

Benutzungs-Reglement „keller17“

1. Nutzung der Keller-Räume "keller17"

Die Räumlichkeiten werden Personen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Organisationen zur Verfügung gestellt, für Veranstaltungen von privatem oder öffentlichem Interesse.

Für die Nutzung (Mietung) sind Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Wissen, Kreativität, Gesellschaft und Soziales vorgesehen.

2. Benutzungsreglement

Der Trägerverein "keller17" erlässt für die Nutzung der Räumlichkeiten folgendes Reglement:

2.1 Grundsatz

Auf den Charakter der Räume und die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

2.2 Gesuch

Für jede Veranstaltung ist über die Homepage, in digitaler oder schriftlicher Form ein Gesuch an den Trägerverein einzureichen.

2.3 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und zum Mobiliar Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet diese Auflage an alle Mitbenutzer zu übertragen. Die Räume sind besenrein an die zuständige Person zurückzugeben.

2.4 Schadenshaftung

Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der verantwortlichen Person, der Familie Tresch oder dem Trägerverein zu melden.

Die Benutzer haften solidarisch für Beschädigungen am Gebäude, Mobiliar und Infrastruktur. Für nicht gemeldete Schäden wird eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.

2.5 Belegungsdauer, Ruhe und Ordnung

Als Belegungsdauer wird in der Regel eine Zeit von 24 Stunden festgelegt. Die Räumlichkeiten müssen bis dann aufgeräumt und hergestellt sein. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Lärm-Emissionen nach 22.00 Uhr sind zu vermeiden. Insbesondere bei geöffneten Fenstern ist die Lautstärke zu reduzieren.

2.6 Dekorationen, Unterhaltungseinrichtungen

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der verantwortlichen Person angebracht werden.

Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobiliar (Tische, Stühle) noch an Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

2.7 Gesetzliche Vorgaben

Die Benutzer (Mieter) sind zur Einhaltung der aktuellen Auflagen, z.B. des BAG bezüglich geltender Schutzmassnahmen, verpflichtet.

Die gültigen Verordnungen und Gesetze von Bund und Kanton Bern, im Besonderen im Zusammenhang mit Jugendlichen und Jugendschutz sind ohne Ausnahme einzuhalten. Der Trägerverein lehnt bei Verstössen jegliche Haftung ab und behält sich vor bei Zuwiderhandlungen rechtliche Schritte einzuleiten.

2.8 Feuerwache

Die Veranstalter haben die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte einzuhalten und im Bedarfsfall eine Feuerwache anzufordern.

2.9 Garderobe, Haftung

Der Trägerverein lehnt bei jeder Nutzung jede Haftung bei Unfall, Schäden und Verlust von Gegenständen ab.

2.10 Einrichten, Aufräumen und Entsorgung

Für das Einrichten und Aufräumen, auch der Aussenumgebung, sind die Benutzer selber verantwortlich. Die Entsorgung von Abfall, Glas etc. ist Sache der Benutzer (Mieter).

2.11 Rauchen

In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

2.12 Infrastruktur, Technik

Die Benutzung der Infrastruktur und Technik (Licht- und Tonanlage) ist vorgängig mit der verantwortlichen Person abzusprechen und dann nur durch autorisierte Personen nach vorgängiger Instruktion zu erlauben.

2.13 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil des Benützungsgreglements.

Belegungskosten	Pro Tag (Abend)	Pro Event (Wochenende)
Theaterraum	150.00	250.00
Alle Räume	200.00	300.00
Andere Bedürfnisse wie längere Mietdauer, Beleuchtung oder Bühnennutzung etc. nach Absprache mit dem Trägerverein.		